

*Diese Förderrichtlinien bestehen aus 3 Seiten*  
**(Anlage zur Satzung der SOW vom 20.10.2010)**

1. Jeder kann Mitglied der freiwilligen Ortswegebaukasse Hünsborn e.V. werden.
2. Mitglied ist, wer sich angemeldet hat und regelmäßig Beiträge bezahlt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn 6 Monate kein Beitrag gezahlt wurde. Über Härtefälle und Stundung bis zu einem halben Jahr entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Mitglied trägt die Verantwortung, dass seine Mitgliedsbeiträge gezahlt werden und seine Kontakt- und Anschrift-Daten bei der SOW bekannt und aktuell sind.
5. Die Kündigung muss schriftlich gemäß Satzung erfolgen.
6. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 25 €/Quartal. Eine Änderung der Beitragshöhe erfolgt durch Versammlungsbeschluss.
7. Eine Förderung durch die SOW ist nur für Straßenausbaumaßnahmen und Förderungen innerhalb der Ortschaft Hünsborn (in der Gemeinde Wenden in 57482 Hünsborn) möglich.
8. Wer bei qualifiziertem Straßenausbau nicht 2 bzw. 4 Jahre Mitglied war, kann nicht oder nur eingeschränkt gefördert werden. Die Höhe der Förderung wird unter Punkt 15 geregelt. Der Stichtag für die Förderung bezieht sich auf den ersten Bescheid der veranlagenden Stelle (z.B. Gemeindeverwaltung Wenden, Landesbetrieb Straßen NRW) an das SOW-Mitglied. Bei der Feststellung des Stichtages auf den ersten Veranlagungsbescheid ist es unerheblich, ob es sich um einen Vorbescheid, einen Vorbescheid zu einer Vorauszahlung, die Veranlagung zu einer Vorauszahlung oder die endgültige Veranlagung handelt. Wer an diesem Stichtag (erster Bescheid der Veranlagenden Stelle) nicht *vier/zwei (s.o.)* Jahre Mitglied war, hat für die kommende Förderung/Baumaßnahme, auch wenn die verrechnende Förderung bzw. Endabrechnung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollte, keinen oder nur eingeschränkten Anspruch (siehe Punkt 8, Satz 1 und 2) auf Mittel der SOW. Für Mitglieder, die vor dieser Richtlinien-Änderung der SOW beigetreten sind, gilt die bisherige Zwei-Jahresfrist.

- 9.** Der Vorstand kann unmittelbar vor oder nach bekannt werden einer geplanten Straßenbaumaßnahme unabhängig von der grundsätzlichen Sperrfrist von 2 Jahren einen Aufnahmestopp für bestimmte Anlieger verhängen, um das Solidaritätsprinzip nicht zu gefährden.
- 10.** Bei einer Veranlagung mit Vorausleistung gewährt die SOW 2/3 des zu erwartenden Förderbetrages gemäß Vorauszahlungsbescheid. Nach erfolgter Endabrechnung der veranlagenden Stelle wird der Differenzbetrag zur Fördersumme ausgezahlt bzw. verrechnet.
- 11.** Es kann nur das SOW-Mitglied gefördert werden, welches auch im Bescheid der Verwaltung angeschrieben wurde und gleichzeitig als Eigentümer des/der veranlagten Grundstücks/Eigentumswohnung eine SOW-Mitgliedschaft besitzt. Bei mehreren Grundstücken/Eigentumswohnungen sind Mehrfachmitgliedschaften möglich.
- 12.** Wer gefördert worden ist, muss ab Förderdatum solange Mitglied bleiben, bis die geförderte Summe an Mitgliedsbeiträgen bezahlt worden ist. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger des Mitgliedes bzw. des Grundstückes oder der Eigentumswohnung. Bei Mehrfachförderungen (Erneuter Ausbau nach Jahren oder Eckgrundstücken) werden die Förderbeiträge addiert.
- 13.** Wer gefördert wird, schließt mit der Wegebaukasse einen Vertrag ab, wobei die Pflichten der SOW und des Mitgliedes festgelegt werden. Musterverträge können beim Vorstand eingesehen werden.
- 14.** Als Verrechnungsbasis bei Veranlagung werden 700 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zu Grunde gelegt.
- 15.** Bei Veranlagung werden bei einer Mitgliedschaftsdauer ab 4 Jahren 50 %, bei einer Mitgliedschaftsdauer ab 2 Jahren 25% der veranlagten Summe bis 700 m<sup>2</sup> aus der Ortswegebaukasse vergütet.
- 16.** Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

Diese Richtlinien besteht inkl. dieser Seite aus 3 Seiten und wurde in der Mitgliederversammlung der Solidargemeinschaft Ortswegebau Hünsborn am 16.03.2010 beschlossen.

---

Gez.

Christoph Schürholz, Schriftführer

16. März 2011

---